

USTIN

Ausfertigung

31 C 1537/08



Verkündet am 12.11.2008

Lemmen
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oberhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Iborg u.a., Kösterstraße 1a,
47053 Duisburg,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Oberhausen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
31.10.2008
durch den Richter am Amtsgericht Hülder

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 445,24 € (vierhundertfünfundvierzig 24/100 Euro) nebst Zinsen von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 28.7.2007 sowie vorgerichtliche Kosten von 83,54 € nebst gleicher Zinsen seit 6.6.2008 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger auch zur Erstattung weitergehender Schäden aus dem Unfall vom 12.9.2007 verpflichtet ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Unfall in Oberhausen, bei dem die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach nicht im Streit ist und bezüglich dessen der von ihm beauftragte Sachverständige Reparaturkosten für sein Fahrzeug in Höhe von netto 1348,59 € kalkuliert hat.

Der Kläger begehrt fiktive Abrechnung auf der Basis der Stundenverrechnungssätze markengebundener Werkstätten und fordert die von der Beklagten einbehaltene Differenz zu den von ihr zugrunde gelegten niedrigeren Werten, auf deren Basis sie vorprozessual 928,35 € gezahlt hat.

Der Kläger ist der Auffassung, er sei auch im Falle fiktiver Abrechnung dazu berechtigt.

Er beantragt,

wie geschehen zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den Antrag zu 2. für unzulässig und den übrigen Anspruch für unbegründet. Vielmehr sei der Kläger im Falle fiktiver Abrechnung auf den Ersatz der Kosten beschränkt, die die ihm von ihr angebotenen, vergleichbaren, aber kostengünstiger arbeitenden Firmen in Rechnung stellten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall verlangen.

Der dem Grunde nach unstreitige Anspruch rechtfertigt sich der Höhe nach aus § 249 BGB.

Danach kann der Geschädigte auch im Fall fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen.

Nach dem sog. „Porsche-Urteil“ des BGH (NJW 2003, 2086) steht allgemein fest, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten hat- unabhängig davon, ob er seinen Wagen voll, teilweise, minderwertig oder gar nicht reparieren lässt. Dies soll allerdings (nur) dann nicht gelten, wenn der Schädiger ihm eine mühelos zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit nachweist.

Es kann offen bleiben, ob diese Einschränkung überhaupt mit dem Grundsatz vereinbar ist, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens und deshalb in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei ist, so dass er weder verpflichtet ist, sein Fahrzeug überhaupt zu reparieren noch es in eine bestimmte Kundendienstwerkstatt zu geben, weil es ihm überlassen bleibt, wie er den – durch das Gutachten bestimmten- objektiv notwendigen Reparaturkostenbetrag verwendet, sodass eine Differenzierung

für den Fall der fiktiven Abrechnung negativ in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreifen würde.

Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts ist der im o.g. Urteil verwendete Begriff der Gleichwertigkeit so zu verstehen, dass grundsätzlich nur markengebundene Vertragswerkstätten als generell gleichwertig anzusehen sind. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Mitarbeiter einer solchen Werkstatt allgemein als spezialisiert auf Fahrzeuge der konkret vertretenen Marke und diesbezüglich auch als besonders erfahren angesehen werden, womit gerade die dort verlangten höheren Stundensätze gerechtfertigt und in der allgemeinen Anschauung auch akzeptiert werden (vgl. LG Aachen, Urt. v. 28.6.2007, 6 S 55/07).

Hinzu kommt, dass sich der Geschädigte regelmäßig mangels Möglichkeit, die Richtigkeit der Angaben seines Unfallgegners zu überprüfen, entweder auf die Angaben der an einer geringen Schadensersatzleistung interessierten gegnerischen Versicherung verlassen oder vorab insoweit umfassende und damit unzumutbare Marktforschung betreiben müsste, um die Richtigkeit der Angaben der Versicherung bei der Benennung „gleichwertiger“ Werkstätten festzustellen. Das ist bereits ein Mangel an Gleichwertigkeit.

Deshalb steht ihm ein Anspruch auf die Verrechnungssätze markengebundener Werkstätten auch im Falle fiktiver Abrechnung zu.

Dass die im Gutachten aufgeführten Verrechnungssätze für eine markengebundene Fachwerkstatt überhöht wären, hat die Beklagte nicht behauptet.

Der Höhe nach kann der Kläger auch die kalkulierten Kosten für die Beilackierung der Tür verlangen, weil sie im Gutachten als notwendige Arbeiten bezeichnet sind und mangels gegenteiligem Beweisantritt nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese im Falle einer tatsächlichen Reparatur möglicherweise nicht anfallen werden.

Der zulässige Feststellungsantrag ist begründet, weil dem Kläger im Falle der Reparatur Anspruch auf Ersatz der Mehrwertsteuer sowie Nutzungsausfallentschädigung zusteht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 280, 286, 288 BGB, 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war gemäß § 511 IV ZPO zuzulassen, weil die zu entscheidende Rechtsfrage insbesondere für die Versicherungswirtschaft erhebliche Bedeutung hat und die Klärung des Begriffs der „Vergleichbarkeit“ erforderlich erscheint, weil dieser

unterschiedlich ausgelegt wird und, soweit ersichtlich, für den Landgerichtsbezirk Duisburg insoweit noch keine Berufungsentscheidung ergangen ist.

Streitwert für den Antrag zu 2: 150 € (20% von MWSt und NAE)

Hülder

Ausgefertigt

Lemmer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

